

**Satzung  
der Gemeinde Boden  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (AG- AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.01 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Groß Boden eine Abgabe. Die Abgabe wird auch erhoben, wenn der Einleiter über eine Rohrleitung in ein Gewässer einleitet.

(2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

**§ 2**

**Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl, der auf dem Grundstück am 31.03. des Veranlagungsjahres wohnenden Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. 01. 1997      35,-- DM    im Jahr.

**§ 3**

**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 4**

**Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Mehrere Abgabepflichtige sind

Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

## § 5

### Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist am 15. Mai fällig.

## § 6

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## § 7

### Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekanntgeworden sind, der Daten sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Meldeamtes zulässig.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Groß Boden, den 09.07.01



  
(Fürstenberg, Bürgermeister)